



Irak: Rückkehr einer verwitweten schiitischen Frau mit einem ehelichen und einem unehelichen Kind

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spencenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 20. November 2007



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Der Anfrage vom 23. Juli 2007 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Handelt es sich bei den vom Kläger vorgelegten Dokumenten (Urteil, Sterbebescheinigungen) um echte, authentische Urkunden?
2. Ist die Mutter des Klägers als allein stehende Frau mit zwei Kindern bei einer Rückkehr in den Irak Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt, weil sie neben dem aus der Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann stammenden Kläger in Deutschland ein weiteres Kind geboren hat, das keiner legitimierten Beziehung entstammt?
3. Würde sie bei einer Rückkehr als alleinstehende Frau mit zwei Kindern in die Familiengemeinschaft eines Onkels (Bruder des Vaters bzw. der Mutter) aufgenommen?
4. Spielt dabei eine Rolle, dass ein Kind aus einer ausserehelichen Beziehung stammt?
5. Würden sie auch aufgenommen, wenn sie zu den Onkeln keinen oder schon lange keinen Kontakt (mehr) hat?
6. Ist der Kläger (Kind mit verstorbenem Ehemann) bei einer Rückkehr in den Irak einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt, weil er von seiner Mutter nicht versorgt oder geschützt werden könnte?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Irak seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

zu 1) Handelt es sich bei den vom Kläger vorgelegten Dokumenten (Urteil, Sterbebescheinigungen) um echte, authentische Urkunden?

Generell stellt die Beschaffung und Überprüfung von amtlichen personengebundenen Dokumenten im Irak heute für alle Iraker, aber vor allem für rückkehrende Iraker, intern vertriebene Iraker sowie im Ausland befindliche Iraker (Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten) ein ernsthaftes Problem dar. Obwohl es vielerorts neben den Behördenstellen (städtische Einrichtungen, Ämter etc.) zusätzlich von den Behörden eingerichtete *Legal Advice Center* gibt, kommen irakische Behörden auch im Südirak nicht mit der Prüfung und Ausstellung von Dokumenten hinterher.² Gemäss Angaben der *Internationalen Organisation für Migration (IOM)* vom Februar 2007 verfügen 97 Prozent aller Iraker über Dokumente zu ihrer Staatsangehörigkeit sowie über Personalausweise, 74 Prozent aller Familien verfügen über Heiratsurkunden, 47 Prozent haben Geburtsurkunden und 18 Prozent Sterbeurkunden. Nur 15 Prozent verfügen über irakische Reisepässe.³

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

² International Displacement Monitoring Center IDMC, Iraq: A displacement crisis, 30.03.07, S. 264.

³ International Organization for Migration (IOM), 2 February 2007, Iraq Displacement Year in Review 2006, Quelle: www.iom-iraq.net/library/2006%20Iraq%20Displacement%20Review.pdf, accessed 6

Die SFH ist nicht in der Lage, die vorgelegten Kopien aus folgenden Gründen zu prüfen oder prüfen zu lassen:

- Bereits 1991 kamen nach den kurdischen/schiitischen Erhebungen, welche zu Plünderungen staatlicher Einrichtungen führten, Originalvorlagen amtlicher Dokumente und Originalstempel staatlicher Einrichtungen in die Hände von Fälschern, Kriminellen und anderen Interessengruppen.
- Ebenso kam es 2003 nach dem Einmarsch der US-Truppen und dem darauf folgenden Sturz der Baath-Regierung zu Plünderungen staatlicher Einrichtungen, wodurch erneut unzählige Originalvorlagen amtlicher Dokumente und Originalstempel staatlicher Einrichtungen in die Hände von Fälschern, Kriminellen und anderen Interessengruppen gelangten.
- Heute ist ein Ausmass bei der Behörden-Korruption erreicht, dass zahlkräftige, einflussreiche oder sehr gut vernetzte Einzelpersonen sich problemlos Originalbeglaubigungen ausstellen lassen können, die schlimmstenfalls wiederum Fälschungen sein können.

Alternativ kann vor Ort im Umfeld der Familie oder auf Anfrage an lokale Behörden abgeklärt werden, ob der Vater verstorben ist oder nicht. Die SFH konnte mit Hilfe von Kontakten in Samawa keine Auskunft zu dieser Familie erhalten. Informationen zu Familienangehörigen werden heute in ganz Irak sehr sensibel gehandhabt, da vielerorts gezielte Ermordungen, Entführungen und/oder Racheakte befürchtet werden.⁴

zu 2) Ist die Mutter des Klägers als allein stehende Frau mit zwei Kindern bei einer Rückkehr in den Irak Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt, weil sie neben dem aus der Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann stammenden Kläger in Deutschland ein weiteres Kind geboren hat, das keiner legitimierten Beziehung entstammt?

Ja, die betreffende Frau ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bei ihrer Rückkehr Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt, wenn sie mit einem unehelichen Kind Aufnahme in ihrer oder der Familie des verstorbenen Mannes suchen würde beziehungsweise ohne Schutz der Familie ein Überleben suchen müsste. Dazu sind folgende Punkte in Betracht zu ziehen:

Gesellschaftliche Entwicklungen seit 2003. Derzeit (Stand: November 2007) sind etwa zwei Millionen IrakerInnen intern Vertriebene, weitere zwei Millionen IrakerInnen sind auf der Flucht und befinden sich im Ausland. Seit 2003 haben sich im Zentral- und Südirak dramatische Veränderungen zwischen und innerhalb der verschiedenen gesellschaftlichen, religiösen und ethnischen Gruppen vollzogen, deren temporäres Ende sowie kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen derzeit überhaupt nicht absehbar ist. Derzeit gibt es kein gesichertes Wissen zu den Folgen von sozio-politischen und soziostrukturellen Veränderungsprozessen im Irak auf Ebene Familie, Gruppe und Gesellschaft.

February 2007; siehe auch: International Displacement Monitoring Center IDMC, Iraq: A displacement crisis, 30.03.07, S. 264.

⁴ Auskunft eines irakischen Rechtsanwalts an die SFH vom 18.11.07, der im Auftrag der SFH in Samawa Behörden kontaktiert hatte.

Seit April 2003 hat die Bedeutung von Religion und Familie im Irak zugenommen. Nach dem Sturz des Baath-Regimes richteten sich soziale und politische Institutionen im Zentral- und Südirak mangels Alternativen oftmals radikal an traditionellen und vor allem religiösen Strukturen aus. Seit 2003 haben im Zuge eines zunehmenden islamischen Extremismus konservativ-islamische Verhaltensregeln wieder an Bedeutung gewonnen. Als Zeichen von Loyalität gehen Personen wieder in Moschee und folgen islamischen/schiitischen Alltags- und Glaubensregeln, die vor 2003 ihren schiitischen Glauben nicht praktizierten.⁵ Gewalt, Chaos und Anarchie kann heute oftmals nur noch das Vertrauen innerhalb von und zwischen Familien entgegengesetzt werden.⁶ Diese Entwicklungen haben sich seit Februar 2006 (Anschlag Samarra, der zu Mordkampagnen und Vertreibungen führte) nochmals verstärkt.

Die Lage von Frauen seit 2003. Die Lage von Frauen, speziell von alleinstehenden Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes oder des Clans, hat sich aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten, schlechter Infrastruktur sowie der zunehmenden Bedeutung strikter islamischer Werte, die oftmals von Milizen, Familien und Clans durchgesetzt werden, in den letzten Jahren generell verschlechtert.⁷ Die Bewegungsfreiheit von Frauen wurde stark eingeschränkt wegen Belästigungen und Drohungen gegen Frauen, weshalb Frauen, vor allem alleinstehende Frauen heute verstärkt auf Männer als Begleitpersonen angewiesen sind oder vielerorts erst gar nicht mehr das Haus verlassen oder verlassen können.⁸ Speziell alleinstehende Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes und Clans oder Unterstützung anderer Personen und Einrichtungen sind dann nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen ohne diese Unterstützung zu bekommen.⁹ Frauen mit Kindern werden ohne Unterstützung leicht ein Ziel für Menschenhandel und Prostitution. Auf der Suche nach Arbeit werden sie im ganzen Irak systematisch als Sexsklavinnen angeworben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Opfer von Menschenhändlern.¹⁰ Aktuelle Berichte vom November 2007 über zunehmende gezielte Gewaltkampagnen gegen Frauen zur Durchsetzung islamischer Verhaltensregeln in Basra bestätigen diese Entwicklungen.¹¹

Die Lage in Samawa (Muthanna Provinz). Samawa ist eine von Schiiten dominierte Stadt südlich von Bagdad, wo Tradition und Religion sehr grossen Einfluss auf das Alltagsleben und die Gestaltung jeglicher Formen des Zusammenlebens haben.¹² Samawa wurde im Grossen und Ganzen von der Gewalt, wie sie aus Bagdad bekannt ist, verschont. Immer wieder kam und kommt es zwar zu Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Sicherheitskräften und schiitischen Milizionären (Sadrs Mahdi-Armee). Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass neben irakischer Rechtsprechung auch Stammesrecht sowie islamische Rechtsprechung (Sharia) zur

⁵ International Crisis Group, Shiite Politics in Iraq: The Role of the Supreme Council, Middle East Report N°70, 15 November 2007, S. 13/14.

⁶ Sabrina Tavernise / Karim Hilmi, An oasis of tolerance in battered Baghdad, in: IHT vom 13.11.07.

⁷ UK Home Office, Operational guidance Notes, 12.02.07, S. 23 UNHCR COI Iraq 2005, S. 2; International Displacement Monitoring Center IDMC, Iraq: A displacement crisis, 30.03.07, S. 166.

⁸ UK Home Office, Operational guidance Notes, 12.02.07, S. 23 UNHCR COI Iraq 2005, S. 2.

⁹ UK Home Office, Operational guidance Notes, 12.02.07, S. 11, UNHCR COI Iraq 2005 S. 139.

¹⁰ IWPR, Iraqi Sex Slaves Recount Ordeals, 29.06.07, Quelle: www.iwpr.net/?p=icr&s=f&o=336705&apc_state=heniicr200706; UK Home Office, Operational guidance Notes, 12.02.07, S. 23 / UNHCR Guidelines 2005 p21.

¹¹ IRIN, IRAQ: Extremists fuel anti-women violence in Basra, 20.11.07, Quelle: www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=75396.

¹² Auskünfte an die SFH von sieben Exil-IrakerInnen mit akademischen Ausbildungen, die aus Samawa stammen und zur Praxis in einem solchen Fall befragt wurden. Details auf Anfrage.

Anwendung kommen. Problematisch ist im ganzen Irak das diffuse Nebeneinander von alter und neuer staatlicher Gesetzgebung (Staat) sowie tribaler (Tradition) und religiöser Rechtsprechung (Religion).

«**Ehrenmorde**» werden auch im Zentral- und Südirak von Schiiten und Sunniten arabischer Volkszugehörigkeit praktiziert. Frauen und Mädchen, die «durch unmoralisches Verhalten Schande über die Familie gebracht haben sollen», werden von männlichen Familienmitgliedern zur Wiederherstellung der Familienehre getötet, wenn sie ihre Unschuld vor der Heirat verloren haben sollen, die Scheidung verlangen oder ablehnen, aussereheliche Affären hatten oder vergewaltigt wurden. «Ehrenmorde» werden zumeist in konservativen schiitischen und sunnitischen arabischen und kurdischen Familien in allen Teilen des Iraks praktiziert. Gefährdete Frauen können weder von staatlichen Sicherheitskräften noch vom Rechtssystem Schutz erwarten.¹³ Zuletzt wurden mehrere Frauen im Irak auch dann von ihren Familie ermordet, wenn sie einer so genannten Freudenheirat (*enjoyment marriage*, *Muta'a*) zustimmten. Diese Form der zeitlich begrenzten Heirat (zwischen wenigen Stunden bis zu einem Jahr), vom alten Regime als Ehebruch mit harten Strafen sanktioniert, hat zuletzt vor allem bei Schiiten zugenommen.¹⁴

Frauen mit unehelichen Kindern im Irak. Eine verwitwete schiitisch-arabische Frau aus Samawa, die aus der Ehe mit ihrem Mann ein Kind hat und nach dem Tod des Mannes ein uneheliches Kind bekommen hat, würde bei einer Rückkehr von der Familie oder Nachbarschaft auf jeden Fall verstossen oder schlimmstenfalls durch Gewaltanwendung bis hin zum «Ehrenmord» bestraft werden, wenn sie eine Aufnahme in die eigene Familie oder die Familie ihres Mannes begehren würde. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der Familie um eine säkular-gebildete, eine Baath-nahe oder traditionell-oppositionelle Familie handelt beziehungsweise welchem schiitischen Partei-Lager die Familie angehört (Badr, Dawa, Sadr, Fadhila). Im Irak, vor allem im traditionellen und von Schiiten dominierten Samawa, werden sich Familien und Nachbarn in einem solchen Fall vorzugsweise an der traditionellen und religiösen, nicht aber an der staatlichen Rechtsprechung orientieren.¹⁵

Diane King, Kulturanthropologin von der *Washington State University*, die seit viele Jahren im Irak forscht, hat erst kürzlich auf folgende übergreifende gesellschaftliche Realität innerhalb der diversen Kulturen im Irak aufmerksam gemacht. Die Bedeutung der «Familie» im Irak beruht auf Patrilinearität: die Identität der Religion, Ethnizität und des Clans werden demnach allein durch Väter und niemals durch Mütter weitergegeben. Nach dieser kulturellen Logik der Patrilinearität (verkürzt: Der Vater pflanzt einen Samen in den mütterlichen Boden. Nur der Samen trägt zu Werden und Wesen des Kindes bei.) erhält das Kind soziale und rechtliche Kategorien vom Vater. Demnach ist das Kind einer schiitischen Mutter und eines sunnitischen Vaters 100 Prozent Sunnit. Es ist eine gesellschaftliche Wirklichkeit des Iraks, dass es keinen Iraker und keine Irakerin gibt, von denen man annimmt, dass sie zu zwei verschiedenen elterlichen Kategorien gehören.¹⁶

¹³ Für mehr Informationen siehe: UK Home Office, Operational guidance Notes, 12.02.07, S. 22–24; UK Home Office, COIS Iraq Country Report October 2006 Section 25; International Displacement Monitoring Center IDMC, Iraq: A displacement crisis, 30.03.07, S. 171.

¹⁴ International Displacement Monitoring Center IDMC, Iraq: A displacement crisis, 30.03.07, S. 168, 170.

¹⁵ Auskünfte an die SFH von sieben Exil-IrakerInnen mit akademischen Ausbildungen, die aus Samawa stammen und zur Praxis in einem solchen Fall befragt wurden. Details auf Anfrage.

¹⁶ Diane E. King, Using rape as a weapon, in: IHT vom 08.07.07.

Gemäss neuer irakischer Verfassung (Art. 18) hat jedes Kind mit einem irakischen Vater und/oder einer irakischen Mutter das Recht auf die irakische Staatsbürgerschaft. Verwitwete Frauen haben gemäss irakischer Rechtsprechung das Recht, nach Scheidung oder aufgrund von Verwitwung erneut zu heiraten. Obwohl islamische Rechtsprechung (Sharia) dies nicht vorsieht, ermöglicht die neue irakische Verfassung theoretisch die Adoption unehelicher Kinder durch die Eltern, da diese nicht explizit verboten ist.¹⁷ Im Irak gehen verwitweten oder geschiedene Frauen nicht selten eine zeitlich begrenzte Heirat (Muta'a) ein, wodurch sie Einkommen und Schutz erhalten können. Männer sind in dieser Beziehung deutlich bevorteilt, da sie in der Regel diese Heirat beenden und die Frau nichts aus dieser Beziehung erbt.¹⁸ Vor 2003 soll es im Irak keine Diskriminierung von ausserehelichen Kindern gegeben haben, weder gesetzlich noch alltagspraktisch, da in der Regel keiner wusste, welches Kind ausserehelich gezeugt wurde oder nicht.¹⁹ Resultierte zum Beispiel ein Kind aus einer zeitlich begrenzten Heirat (Muta'a), was gemäss irakischer Rechtsprechung eine Form der Prostitution und somit als illegale Heiratsform verboten war, hatten weder die Frau noch ein aus dieser Beziehung resultierendes Kind Rechte. Das Kind hat rechtlich gesehen keinen Vater.

Uneheliche Kinder, traditionelle (Stammesrecht) und religiöse Rechtsprechung (Sharia). Gemäss Sharia hat ein uneheliches Kind, dessen Vater nicht bekannt ist, keine Rechte wie diese einem ehelichen Kind zustehen. Die Sharia verbietet zum Beispiel einem unehelichen Kind den elterlichen Erbteil.²⁰ Es stehen sich bei der Frage nach den Rechten eines unehelichen Kindes religiöse Rechtstradition, der islamische Staat sowie die *Convention on the Rights of the Child* gegenüber.²¹ Uneheliche Kinder sind der Gefahr ausgesetzt, vernachlässigt oder schlimmstenfalls ausgesetzt zu werden. Die Lage von Waisen und verletzlichen Kindern im Irak bleibt weiterhin besorgniserregend.²² Würde die Frau das uneheliche Kind verbergen, könnte es nicht registriert werden und hätte somit kein Recht auf Bildung oder Gesundheitsversorgung.

Sozialversicherung für Witwen und uneheliche Kinder. Witwen und Waisenkinder haben im Irak theoretisch Anrecht auf staatliche Unterstützung, die in der Praxis nicht immer und regelmässig gewährt werden kann. Witwen können derzeit keine Sozialleistungen wie vor 2003 erwarten. Viele Witwen, denen die erneute Heirat durch die eigene Familie verboten wird, leben einsam unter harten Bedingungen.²³

¹⁷ IWPR, Constitution Referendum Optimism, 30.08.05, Quelle: www.iwpr.net/?p=icr&s=f&o=254065&apc_state=heniicr2005; Immigration and Refugee Board of Canada, Iraq: Procedure for divorce; whether a woman can divorce her husband if he is out of the country, 29.05.02, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3df4be4d8; Constitution of the Republic of Iraq, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?docid=454f50804.

¹⁸ International Displacement Monitoring Center IDMC, Iraq: A displacement crisis, 30.03.07, S. 170

¹⁹ UN Economic and Social Council, Summary record of the 35th meeting: Iraq, 27/11/97, Quelle: www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/0/02dd352515ae05b48025656200633cde?Opendocument.

²⁰ Syed S., The impact of Islamic law on the implementation of the Convention on the Rights of the Child: The plight of non-marital children under Shari'a, in: The International Journal of Children's Rights, Volume 6, Number 4 / April 1998.

²¹ Hashemi, Kamran, Religious Legal Traditions, Muslim States and the Convention on the Rights of the Child: An Essay on the Relevant UN Documentation, in: Human Rights Quarterly – Volume 29, Number 1, February 2007, pp. 194–227

²² UNICEF, UNICEF concerned at conditions for orphans and vulnerable children in Iraq, 22.06.07, Quelle: www.unicef.org/infobycountry/media_40071.html.

²³ IWPR Iraqi Crisis Report, Remarriage a Social Taboo for Widows, 19.01.06; IRIN, Widow numbers rise in wake of violence, 26.04.06.

Es kann eine Rolle spielen, unter welchen Umständen eine Frau Witwe geworden ist. In der Regel haben Waisenkinder oder vaterlose Kinder, die von einer Familie adoptiert wurden, Anrecht auf Unterstützung. Antragsteller müssen in der Regel ein aufwendiges Prüfungsverfahren mit zahlreichen Hürden durchlaufen.²⁴ Sowohl die Mahdi- und Badr-Milizen haben nach libanesischem Vorbild auf lokaler Ebene staatliche Aufgaben übernommen und versorgen in ihren Einflussgebieten mit Hilfe islamischer Wohlfahrtsorganisationen unter anderem Witwen, Waisen und bedürftige Familien mit medizinischer Versorgung, Arbeitsstellen, Nahrung und anderen sozialen Dienstleistungen.²⁵ Es ist davon auszugehen, dass Personen bei nicht-islamischem Verhalten, eine Frau mit einem unehelichen Kind zum Beispiel, keinen Zugang zu Sozialleistungen islamischer Wohlfahrtsorganisationen im Irak garantiert werden kann.

zu 3) Würde sie bei einer Rückkehr als allein stehende Frau mit zwei Kindern in die Familiengemeinschaft eines Onkels (Bruder des Vaters bzw. der Mutter) aufgenommen?

Die Frau ist gemäss Angaben des VG Karlsruhe irakische Staatsangehörige, arabischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Der Ehemann, beide Eltern und Schwiegereltern sind tot. Sie hat keine Geschwister, einen Onkel väterlicherseits und einen Onkel mütterlicherseits. Die Familie der Mutter lebt in Basra, Beziehungen gibt es keine. Unklar bleibt, ob der verstorbene Ehemann selbst Geschwister hat. Die Frau würde mit einem unehelichen Kind aufgrund der oben dargelegten Bedeutung von Tradition und Religion in diesen Fragen nicht von der Familie aufgenommen werden.²⁶

zu 4) Spielt dabei eine Rolle, dass ein Kind aus einer ausserehelichen Beziehung stammt?

Ja, es spielt eine Rolle, dass ein Kind aus einer ausserehelichen Beziehung stammt. Samawa ist eine von Schiiten dominierte Stadt, wo Tradition und Religion sehr grossen Einfluss auf das Alltagsleben und die Gestaltung jeglicher Formen des Zusammenlebens haben. Eine Frau mit einem unehelichen Kind würde von ihrer Familie mit grosser Wahrscheinlichkeit getötet werden. Der Druck der Nachbarschaft auf die Frau und deren Familie, wenn vorhanden, wäre extrem gross. Im Irak werden sich Familien und Nachbarn in einem solchen Fall vorzugsweise an der traditionellen und religiösen, nicht aber an der staatlichen Rechtsprechung orientieren.²⁷

zu 5) Würden sie auch aufgenommen, wenn sie zu den Onkeln keinen oder schon lange keinen Kontakt (mehr) hat?

Nein, wenn bekannt würde, dass die Frau ein uneheliches Kind hat, würde sie aufgrund der oben dargelegten Bedeutung von Tradition und Religion von den Onkeln

²⁴ UN Assistance Mission for Iraq (UNAMI), Monthly Report: Social Welfare, South Iraq, 09.05.04, S. 2f., Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46cea1355; UN High Commissioner for Refugees, Country of Origin Information Iraq, 03.10.05, S. 135, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=435637914.

²⁵ IWPR Iraqi Crisis Report, New Welfare System Overwhelmed, 26.04.06; RFE / RL, Iraq Report, Vol. 9, No 27, 28.07.06; IRIN, Insurgency paralyzes life in Diyala, 22.03.07.

²⁶ Auskünfte an die SFH von sieben Exil-IrakerInnen mit akademischen Ausbildungen, die aus Samawa stammen und zur Praxis in einem solchen Fall befragt wurden. Details auf Anfrage.

²⁷ Auskünfte an die SFH von sieben Exil-IrakerInnen mit akademischen Ausbildungen, die aus Samawa stammen und zur Praxis in einem solchen Fall befragt wurden. Details auf Anfrage.

auch nicht dann aufgenommen werden, wenn sie vorher regelmässig Kontakt gehabt hätte.²⁸

zu 6) Ist der Kläger (Kind mit verstorbenem Ehemann) bei einer Rückkehr in den Irak einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt, weil er von seiner Mutter nicht versorgt oder beschützt werden könnte?

Sollte die Mutter Opfer eines Gewaltaktes werden, könnte das Kind des verstorbenen Ehemannes unter den heutigen Bedingungen von der Familie aufgenommen werden, in ein Waisenheim kommen oder schlimmstenfalls auf der Strasse aufwachsen. Sollte die Mutter anonym ohne Familienbeziehungen und Schutz ein Überleben suchen, könnte das Kind schlimmstenfalls auf der Strasse oder in einem Bordell aufwachsen.

Wenn der Vater eines Kindes stirbt, behält die Mutter normalerweise auch im Irak das Sorgerecht. Sollte die Mutter aber erneut heiraten, schwer erkranken oder sollten andere zwingende Gründe vorliegen, dann ändert sich die Situation. Die Familie des verstorbenen Ehemannes könnte Einwände erheben und das Recht am Kind einfordern, was in der Praxis auch passiert. Die Eltern des verstorbenen Vaters könnten bei einem Shariagericht das Sorgerecht einfordern, wenn sie gute Gründe haben. Das Shariagericht kann bei Vorliegen guter Gründe das Sorgerecht den Eltern des verstorbenen Vaters übertragen. Hingegen würde gemäss irakischer Zivilgesetzgebung (*Courts of Personal Status, Personal Status Law* (Law No. 188 of 1959) das Sorgerecht vorrangig der Mutter zugesprochen werden. Wenn einmal der Mutter zugesprochen, dann würde es auch bei der Mutter verbleiben und könnte nicht von den Eltern des verstorbenen Vaters angefochten werden.²⁹ Gerade dann, wenn eine rechtliche Frage nicht von der irakischen Gesetzgebung erfasst ist, kann die Angelegenheit an ein Shariagericht übergeben werden. Im Irak können Zivilgerichte sich auch direkt auf die Sharia beziehen.³⁰ Es ist davon auszugehen, dass im schiitischen Süden Shariagerichte zivilgesetzliche Fragen wie jene des Sorgerechts entscheiden.³¹ Sollte die Mutter Ziel eines versuchten «Ehrenmordes» werden, hat sie beim Überleben keine Unterstützung seitens des Rechtssystems zu erwarten. Anwälte wollen kaum mit Fällen zu tun haben, die ihre eigene persönliche Sicherheit gefährden. Nur widerwillig arbeiten Anwälte an Fällen, die zum Beispiel Ehrenmorde, Abstammung oder Sorgerechte von Kindern betreffen, da sie dadurch selbst zum Ziel von gewaltbereiten Extremisten und Islamisten werden könnten.³²

²⁸ Auskünfte an die SFH von sieben Exil-IrakerInnen mit akademischen Ausbildungen, die aus Samawa stammen und zur Praxis in einem solchen Fall befragt wurden. Details auf Anfrage.

²⁹ United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Iraq: Information on Removal of Minor Children from Mother by Husband's Family in Iraqi Kurdistan if Husband Dies, 03.06.02, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3dec98e74.

³⁰ UK Home Office, Iraq, Kap. 13.12, 30.04.07, S. 85, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opensslpdf.pdf?docid=464866e32.

³¹ UK Home Office, Iraq, Kap. 5.40, 01.10.02, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opensslpdf.pdf?docid=3df4aae30.

³² UN Assistance Mission for Iraq, Human Rights Report, 1 July-31 August 2006, 20.09.06, S. 7, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opensslpdf.pdf?docid=4693430e1c.